

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in 56859 Alf/Mosel**

Die Firma Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG hat nach §§ 6 und 4 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV), Anlage 1, Ziff. 6.2.1 der 4. BlmSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in 56859 Alf/Mosel, Bad Bertricher Straße 6-9 (Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstücke 275/7 und 2018/2) beantragt.

Gemäß § 21a der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 8a BlmSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.12.2022 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in 56859 Alf/Mosel, Bad Bertricher Straße 6-9 (Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstücke 275/7 und 2018/2) zugunsten der Fa. Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG, Bad Bertricher Straße 6-9, 56859 Alf, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

### **Genehmigungsbescheid**

- I. Der Fa. Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG, Bad Bertricher Straße 6-9, 56859 Alf/Mosel wird gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BlmSchG vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 10 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 6.2.1 des Anhangs der 4. BlmSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung,

### **die immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe**

**mit einer Produktionskapazität der Gesamtanlage im Planzustand von 80 t/d (20 t/d pro Pulpsystem)**

**am Standort in der Gemarkung Alf, Flur: 1, Flurst.: 2018/2**

erteilt.

Die Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Fiber 1 (bestehend aus vier Produktionslinien und einem Pulpsystem (CSS1)),
- Fiber 2 (bestehend aus drei Produktionslinien und einem Pulpsystem (CSS3)),
- Fiber 3 (bestehend aus sieben Produktionslinien und zwei Pulpsystemen (CSS4 und CSS5)),
- Rohstofflager,
- Lager Additive,
- Werkzeuglager/Werkzeugreinigung,
- Wasservorrattanks,
- Abwasserpuffertanks und
- Mechanische Feststoffreinigung Abwasser

- II. Der Genehmigung dieser Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Kapitel C aufgeführten Inhalts- Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung in Bezug auf die Planunterlagen ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.
- III. Die unter Kapitel C aufgeführten Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **10.01.2023 bis einschließlich 24.01.2023** (Auslegungsfrist) bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,  
Endertplatz 2, 56812 Cochem, Bürgerbüro im 1. Obergeschoss,  
Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Zell, Corray 1, 56856 Zell (Mosel), Zimmer 4 oder 7 im  
Nebengebäude Sparkasse,  
Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Montag - Donnerstag: nachmittags nach Terminvereinbarung

Darüber hinaus sind der Genehmigungsbescheid mit Begründung und dieser  
Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter  
<https://www.cochem-zell.de/bekanntmachungen> während der o. g. Auslegungsfrist öffentlich  
bekannt gemacht.

Nachfolgend wird das für die Anlage maßgebliche **BVT-Merkblatt** bezeichnet (vgl. § 10 Abs. 8a  
BlmSchG): Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Herstellung von  
Zellstoff, Papier und Karton, 2015.

Nach § 10 Abs. 8 BlmSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber  
Dritten als zugestellt.

**Cochem, den 02.01.2023**  
**Kreisverwaltung Cochem-Zell**  
**Untere Immissionsschutzbehörde**  
**Endertplatz 2, 56812 Cochem**  
**In Vertretung**  
**gez.**  
**Susanne Bartscher**  
**Regierungsdirektorin**